

Satzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde Germaringen (Mittagsbetreuungssatzung) vom 16.09.2021

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Germaringen folgende

Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung, Öffentliche Einrichtung, Personal

- (1) Zum Zweck der Betreuung von Kindern, die die Grundschule Germaringen besuchen, bietet die Gemeinde Germaringen in Obergermaringen eine Mittagsbetreuung als öffentliche Einrichtung an. Diese wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung im Sinne von Art. 31 BayEUG, dessen Angebot sich an die Grundschüler der Gemeinde Germaringen richtet.
- (3) Die Mittagsbetreuung bietet Grundschulkindern der Klassen 1 bis 4 an Schultagen im Anschluss an den Unterricht eine Betreuung.
- (4) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal bzw. vergibt diese Leistung an einen fachlich qualifizierten Dienstleister.

§ 2

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Schulleitung. Diese teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Buchungszeiten für einzelne Wochentage können im Rahmen der Verfügbarkeit angeboten werden. Buchungszeiten für die gesamte Woche (Montag bis Freitag) sind zu bevorzugen.
- (3) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und gleichzeitig berufstätig ist/sind,
 2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide zur gebuchten Zeit berufstätig sind,
 3. Kinder, deren Aufnahme in die Mittagsbetreuung von Schulseite unterstützt wird,
 4. alle sonstigen Grundschulkindern.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(5) Nicht aufgenommenen Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Frei werdende bzw. frei Plätze werden nach der Dringlichkeitsstufe (vgl. hierzu Absatz 3), innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung vergeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung setzt eine schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigten – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt für das jeweilige Betreuungsjahr (= Schuljahr) zu einem Stichtag, der sich an der Schuleinschreibung orientiert. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung (Anmeldeformular) Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig in Anspruch nimmt. Es werden jeweils ab Schulschluss folgende Buchungszeiten angeboten:
 - 1 Tag pro Woche,
 - 2 Tage pro Woche,
 - 3 Tage pro Woche,
 - 4 Tage pro Woche,
 - 5 Tage pro Woche;
- (4) Die Änderung der gebuchten Betreuungszeit ist nur einmal im Schuljahr zum Anfang eines Kalendermonats möglich und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich zu beantragen.

§ 4 Gebühren

Für den Besuch der Mittagsbetreuung werden Gebühren nach der jeweils gültigen Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung erhoben.

§ 5 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der letzten zwei Monate insgesamt mehr als zwei Wochen oder innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,

- c) es nicht mehr möglich erscheint, eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- d) es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige, schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 6 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich über das Sekretariat der Schule mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Schulleitung und das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (4) Wird die Mittagsbetreuung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, z.B. auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 7 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Ferien

Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen von Montag bis Donnerstag jeweils von Schulende bis 14:00 Uhr und am Freitag bis 13:00 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt. Sonstige, (betriebsbedingte) Schließzeiten werden vom Schulleiter rechtzeitig bekannt gegeben. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht. Die Mittagsbetreuung bleibt in den Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.

§ 8 Hausaufgaben

- (1) In der Mittagsbetreuung können während der Betreuungszeit die Hausaufgaben erledigt werden. Das Personal kann Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben geben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht. Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

§ 9 Regelmäßiger Besuch, Haftung

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Unbeschadet von Absatz 2 haftet der Schulverband für Schäden, die sich aus dem Besuch der Mittagsbetreuung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Schulverband zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Die Personensorgeberechtigten haben Wegeunfälle unverzüglich der Schulleitung zu melden.

§ 10 Unfallversicherungsschutz

Kinder in der Mittagsbetreuung sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft.

Germaringen, den 16.09.2021
Helmut Bucher, Erster Bürgermeister
GEMEINDE GERMARINGEN